

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ZÜRIOBERLAND MAGAZIN

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Werbekunden, nachfolgend «Insertent» genannt, und der Standortförderung Zürioberland, nachfolgend «SZO» genannt, betreffend Insertionen in das Zürioberland Magazin, nachfolgend «Magazin» genannt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

## 2. Aufgabe, Änderung, Sistierung von Insertionen

Insertionsaufträge wie auch Sistierungen müssen schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Formular erfolgen. Insertionsaufträge kommen grundsätzlich nur dann zustande, wenn sie von der SZO schriftlich bestätigt wurden.

Änderungen und Sistierungen von Insertionen müssen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bis zum offiziellen Annahmeschluss sistiert werden und sind bis zu diesem Zeitpunkt ohne Kostenfolge möglich. Bei später eingetroffenen Änderungen oder Sistierungen behält sich die SZO vor, die Insertionskosten vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Allfällige entstandene Kosten wie zum Beispiel Inseratengestaltungs- oder Textkosten werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Die von der SZO oder ihren beauftragten Partnern hergestellten Inseratenvorlagen oder Texte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SZO bzw. der beauftragten Partner.

Für Fehler in der Übermittlung von Insertionsaufträgen, Änderungen und Sistierungen übernehmen die SZO und ihre beauftragten Partner keine Haftung.

## 3. Platzierungswünsche und –vorgaben, Nichterscheinen

### 3.1. Platzierungswünsche

Platzierungswünsche von Insertenten werden unverbindlich entgegengenommen. Die SZO behält sich das Recht vor, Insertionen aus technischen Gründen ohne Rückfrage mit dem Insertenten zu verschieben. Eine solche Verschiebung entbindet den Insertenten nicht von der Zahlungspflicht.

### 3.2. Platzierungsvorgaben

Platzierungsvorgaben, welche über einen entsprechenden Zuschlag abgegolten werden, sind für die SZO verbindlich. Sollte eine bestmögliche Platzierung aus technischen oder anderweitigen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Insertent so bald als möglich informiert. Der Auftrag hat weiterhin seine Gültigkeit, allerdings wird dem Insertenten der zuvor vereinbarte Zuschlag nicht in Rechnung gestellt.

### 3.3. Nichterscheinen

Kann eine Werbebuchung aus technischen oder anderen Gründen nicht veröffentlicht werden, können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

### 3.4. Konkurrenzausschlüsse

Konkurrenzausschlüsse sind grundsätzlich nicht möglich.

## 4. Ausschlüsse, Veröffentlichung von Insertionen

Die SZO behält sich jederzeit vor, Insertionen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, Änderungen am Inhalt zu verlangen oder Aufträge zu sistieren.

### 4.1. Ausschlüsse

Grundsätzlich abgelehnt werden politische (Wahl-)Werbung, konfessionelle Werbung sowie Insertionen zu Waffen, Tabak, Sex und Pornografie.

### 4.2. Fremdwerbung

Es ist ohne Rücksprache mit der SZO nicht gestattet, Werbung von Dritten auf einem gebuchten Anzeigenraum zu platzieren. Ausnahmen sind im Bereich Sponsoring möglich, sofern die Sponsoren aus solche eindeutig auf der Werbefläche gekennzeichnet sind.

### 4.3. Eigenvermarktung & Kommissionen

Es ist nicht erlaubt, einen gebuchten Anzeigenraum zu eigenen Tarifen an Dritte weiterzuverkaufen oder an Dritte abzutreten.

Die SZO bezahlt als Verein grundsätzlich keine Berater- oder Vermittlungskommissionen.

### 4.4. Online-Dienste

Der Insertent erlaubt der SZO bis auf Widerruf, die Werbung auf eigene oder fremde Online-Dienste wie z. B. soziale Medien einzuspeisen oder sonst wie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck zu bearbeiten. Die SZO verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten nicht umfassend garantieren. Der Insertent nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Der Insertent ist damit einverstanden, dass die Insertionen, die von der SZO eingespeist oder sonst wie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind.

## 5. Veröffentlichung von redaktionellen Beiträgen

Redaktionelle Beiträge können bei der Aufgabe von Insertionen nicht zur Bedingung gemacht werden.

Die SZO behält sich vor, eingereichte redaktionelle Beiträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder ohne Rücksprache mit dem Insertenten bei Bedarf zu kürzen, ohne dabei den Sinn im Wesentlichen zu verändern.

## 6. Haftung

Der Insertent ist für den Inhalt der Insertion verantwortlich. Er ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien sowie geltende Regeln seiner Branche sowie des Wettbewerbsgesetzes einzuhalten und sichert SZO zu, keine Rechte Dritter – insbesondere, aber nicht ausschliesslich die Urheber- und Persönlichkeitsrechte – zu verletzen. Der Insertent stellt, soweit rechtlich möglich, die SZO, dessen Organe, Hilfspersonen und beauftragten Partner von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Wird die SZO gerichtlich belangt, ist der Insertent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Insertent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder dem Vorgehen von Behörden anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

## 7. Gegendarstellungsrecht

Gegendarstellungsbegehren zu Insertionen werden von der SZO so weit möglich in Absprache mit dem Insertenten bzw. dem Werbevermittler behandelt. Wird die SZO gerichtlich belangt, ist der Insertent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Insertent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

## 8. Vorschriften über die Gestaltung

Vorschriften über die Gestaltung von Inseratenvorlagen oder anderen Werbeformen können im Rahmen der technischen Möglichkeiten entgegengenommen werden. Sie müssen von den Lesern deutlich als solche erkennbar sein und vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterschieden werden können. Die SZO behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung durch eine Überschrift wie z. B. 'Inserat', 'Anzeige', 'Werbung' oder 'Publireportage' vor. Das Logo oder der Name der SZO darf nur mit vorgängigem schriftlichem Einverständnis von SZO verwendet werden; andernfalls behält sich die SZO vor, Aufträge zurückzuweisen.

## 9. Gut zum Druck

Für Inserate oder Publireportagen erhalten Insertenten ein Gut zum Druck, sofern die Vorlagen von SZO bzw. ihren beauftragten Partnern erstellt wurde. Wird das Gut zum Druck per Post gewünscht, wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Wird das Gut zum Druck nicht bis zum definierten Zeitpunkt bemängelt, gilt es als abgenommen. Bei angelieferten Daten erfolgt kein Gut zum Druck.

## 10. Störungen, Fehler, Mängel

### 10.1. Technische Störungen

Die SZO bemüht sich um einen möglichst störungsfreien Betrieb und die Herausgabe des Magazins zum angegebenen Zeitpunkt. Die SZO gewährleistet keine Verfügbarkeit und keine Fehler-, Mängel- oder Störungsfreiheit. Jegliche Haftung der SZO wie auch für dessen Organe, Partner und Hilfspersonen ist wegbedungen. Die Haftung ist zudem im Haftungsfall auf direkte Schäden beschränkt und betragsmässig auf maximal die Rückerstattung der durch den Insertenten für die betreffende Insertion geleisteten Vergütung bzw. die Gewährung einer entsprechenden Gutschrift für die Schaltung einer neuen Insertion festgelegt.

### 10.2. Fehler und Mängel

Für Insertionen, die infolge mangelhafter oder ungeeigneter Qualität (zu geringe Auflösung, zu kleiner Schrift o.ä.) nicht einwandfrei erscheinen, und für Abweichungen in der Farbgebung, die durch die technischen Gegebenheiten der Bildschirmanzeige oder des Druckverfahrens bedingt sind, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität von der SZO, Partnern oder Hilfspersonen beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht fristgerecht durch einwandfreies Material ersetzt wurden. Bei Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz in der Farbnuance vorbehalten.

Für Fehler, die weder den Sinn noch die Werbewirkung wesentlich beeinträchtigen, berechnen wir nicht zu einem Preisnachlass. Ebenso wenig kann für Abweichungen von typografischen Vorschriften Ersatz verlangt werden.

Für mangelhaftes Erscheinen oder Druckfehler, die den Sinn oder die Wirkung einer Werbeplatzierung wesentlich beeinträchtigen, werden im Maximum die Einschaltkosten der entsprechenden Insertion erlassen oder in Form von Werberaum im gleichen Wert kompensiert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für Fehler, die aufgrund von mündlich übermittelten Informationen entstanden sind, lehnen die SZO, ihre Partner und Hilfspersonen jede Haftung ab.

## 11. Erfolgsgarantie

Die SZO übernimmt keinerlei Garantie für den Erfolg von Insertionen. Insertionen sind auch dann zur Zahlung fällig, wenn sie nicht die gewünschten Reaktionen wie Kundenbesuche, Bestellungen oder Anmeldungen gebracht haben.

## 12. Mängelrüge und Reklamationen

Der Insertent hat die publizierte Insertion unverzüglich nach Erscheinen zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Unterlässt der Insertent die unverzügliche Mängelrüge, so gilt die Erfüllung des Auftrags als genehmigt.

Reklamationen betreffend Rechnungsstellung werden nur innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung angenommen.

## 13. Insertionstarife und Formate

Die Tarife und Formate für Werbung im Magazin werden von der SZO festgelegt und sind online auf [zuerioberland.ch](http://zuerioberland.ch) einsehbar. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.

## 14. Zahlungskonditionen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinung oder Aufschaltung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Unberechtigte Rabatt- und Skontoabzüge werden nachgefordert.

Die SZO, Partner und Hilfspersonen behalten sich vor, für bestimmte Aufträge oder Dienstleistungen eine Anzahlung oder eine Vorauszahlung zu verlangen.

### 14.1. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug behält sich die SZO vor, eine Mahngebühr von CHF 20.– pro Zahlungsverzug zu erheben.

Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte. Die SZO wie ihre Partner und Hilfspersonen behalten sich vor, bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Posten Vorauszahlung für weitere Aufträge zu verlangen.

### 14.2. Bonitätsprüfung

Die SZO behält sich jederzeit vor, die Bonität von Insertenten bzw. von Werbevermittlern zu überprüfen und im Zweifelsfall eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen.

## 15. Änderungen der Insertionsbedingungen, Tarifänderungen

Die SZO ist berechtigt, diese Insertionsbedingungen, Tarife sowie allfällige weitere allgemeine Regelungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Insertionsbedingungen, allgemeinen Regelungen und Tarife treten für alle Insertenten gleichzeitig in Kraft und werden auch für laufende Aufträge angewendet. Der Insertent hat jedoch das Recht, innerhalb von 2 Wochen seit schriftlicher Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten.

## 16. Vorzeitige Vertragsauflösung

Stellt die SZO während der Vertragsdauer das Erscheinen des Magazins oder weiterer Produkte ein, kann die SZO ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Eine vorzeitige Vertragsauflösung entbindet den Insertenten nicht von der Bezahlung von bereits erschienenen Insertionen oder geleisteten Arbeiten.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Insertenten und der SZO gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der SZO ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort.

## 18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SZO. Diese sind im Internet unter [zuerioberland.ch/impressum](http://zuerioberland.ch/impressum) aktuell abrufbar.

Standortförderung Zürioberland  
Bahnhofstrasse 13  
8494 Bauma ZH, Schweiz  
Telefon 052 396 50 99  
[info@zuerioberland.ch](mailto:info@zuerioberland.ch) | [zuerioberland.ch](http://zuerioberland.ch)

Geschäftsleiterin: Daniela Waser

CHE-253.120.402  
Handelsregisteramt Zürich